

ist. Hierdurch ist, auch wenn der Begriff Rechenschaftspflicht nicht ausdrücklich verwendet worden ist, die Absicht der Parteien hinreichend genau klargelegt werden, eine Vereinbarung gemäß § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA, also über die Rechenschaftspflicht und die damit verbundene erweiterte materielle Verantwortlichkeit des Werk tätigen, zu treffen. Im übrigen hat das Fehlen des Begriffs Rechenschaftspflicht in der schriftlichen Vereinbarung auch nicht zu Unklarheiten beim Kläger geführt. Er hat nämlich wiederholt im Verlaufe des Verfahrens zum Ausdruck gebracht, daß zwischen ihm und der Verklagten die erweiterte materielle Verantwortlichkeit vereinbart worden sei. Über die Grundlagen und Bedeutung dieser Vereinbarung hat er im wesentlichen auch richtige Vorstellungen, die nicht dadurch aufgehoben werden, daß er verschiedentlich äußerte, keine zum Schaden führenden Arbeitspflichtverletzungen begangen zu haben.

Ganz allgemein und ohne Auswirkungen auf den vorstehend dargelegten Rechtsstandpunkt muß allerdings gesagt werden, daß es für die Beziehungen zwischen den Werk tätigen in den Betrieben und für die Rechtssicherheit förderlich ist, wenn vom Wortlaut her in den Vereinbarungen der Zusammenhang zwischen Rechenschaftspflicht und damit verbundener erweiterter materieller Verantwortlichkeit deutlich hervorgehoben wird. So geschieht das im übrigen jetzt auch bei der Verklagten, worauf der Kläger im Verlaufe des Kassationsverfahrens hingewiesen hat. Durch die jetzt zu beobachtende Verfahrensweise bei der Verklagten erhalten die Vereinbarungen allerdings nicht einen anderen Sinn und Inhalt im Vergleich zu den Vereinbarungen, die z. B. im Jahre 1962 abgeschlossen worden sind. Vielmehr wird dem Anliegen der rechtlichen Regelungen in der Formulierung besser Rechnung getragen.

Im vorliegenden Falle war also davon auszugehen, daß eine Vereinbarung zwischen dem Betrieb und dem Werk tätigen vorlag, die zur Zeit des Verlustes des Geldes wirksam war. Festzustellen ist weiter, daß der Kläger seiner Rechenschaftspflicht nicht Genüge tun konnte. Dabei hat die Verklagte die ihr zur Aufklärung des Schadens obliegenden Pflichten gemäß § 112 Abs. 1 GBA unter Teilnahme der Werk tätigen gewissenhaft wahrgenommen. Alle Möglichkeiten wurden ausgeschöpft, um die Ursachen des Minderbetrags festzustellen und um dem Kläger zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, seiner Rechenschaftspflicht nachzukommen. Nach allem ergibt sich somit, daß der Kläger nach der Bestimmung in § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA in Verbindung mit den Regelungen im Rahmenkollektivvertrag schadenersatzpflichtig ist.

Das Kreisgericht hat in seiner Entscheidung die Höhe der materiellen Verantwortlichkeit des Klägers differenziert festgesetzt. Es hat dabei alle sachlich in Betracht kommenden Umstände, insbesondere die hohe Arbeitsdisziplin des Klägers und seine verantwortungsbewußte Arbeit, berücksichtigt und damit auch im Einklang mit § 113 Abs. 4 GBA sowie Ziff. 7.2. der Richtlinie Nr. 29 des Plenums des Obersten Gerichts entschieden. Der gegen das Urteil des Kreisgerichts eingelegte Einspruch (Berufung) des Klägers war unbegründet und hätte zurückgewiesen werden müssen.

Die hiervon abweichende Entscheidung des Bezirksgerichts verletzt das Gesetz durch unrichtige Anwendung des § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA. Auf den Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts hin war sie aufzuheben. Da der Sachverhalt ausreichend aufgeklärt war, konnte der Senat in eigener Entscheidung gemäß § 9 Abs. 2 AGO den Einspruch (Berufung) des Klägers gegen das Urteil des Kreisgerichts als unbegründet zurückweisen.

Inhalt

Dr. Siegfried Wittenbeck / Dr. Richard Schindler:	
Zur Rolle der Erfahrung bei der Strafzumessung .	499
Rudi Becker / Heinz Heibig:	
Höhere Wirksamkeit der Strafverfahren in einfachen Strafsachen und Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens.....	502
Dr. Otto Mayer:	
Hohe Wirksamkeit der Strafverfolgung — ein Grundanliegen sozialistischer Rechtspflege.....	505
Zur Diskussion	
Dr. Gerhardt Pein:	
Zur Tätigkeit des Verteidigers im sozialistischen Strafverfahren.....	508
Erwin Linder:	
Nochmals: Zur Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren erster Instanz ...	511
Fragen der Gesetzgebung	
Prof. Dr. habil. Heinz Püschel:	
Rechtsschutzanspruch und Einigung der Parteien im künftigen Zivilverfahren.....	514
Materialien der Präsidien der Bezirksgerichte	
Zur Arbeit der Kreisgerichte mit Gerichtskritiken, Hinweisen und Empfehlungen (Aus einem Bericht der Inspektionsgruppe an das Präsidium des Bezirksgerichts Erfurt).....	518
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zu den Rechts- und Berufspflichten leitender Mitarbeiter in einem Holzlager.....	520
Oberstes Gericht:	
Zur Einziehung von Vermögenswerten, wenn das Alleineigentum des Angeklagten nicht eindeutig feststeht.....	522
Oberstes Gericht:	
Zur Bedeutung der gesetzlichen Strafzumessungsregeln und zu den Merkmalen der Gruppe bei Verbrechen gegen das Eigentum.....	523
Z i v i l r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Nichtigerklärung eines Patents wegen Fehlens der erforderlichen Erfindungshöhe.....	524
KRG Rügen:	
Die Weitervermietung von Zimmern an Feriengäste ist kein vertragswidriger Gebrauch der Mietsache i. S. des § 550 BGB.....	526
A r b e i t s r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zur Vergütung der an arbeitsfreien Werktagen gearbeiteten Zeit bei Ausscheiden aus dem Betrieb	527
Oberstes Gericht:	
Zum Inhalt der Vereinbarungen über die erweiterte materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen .	529